

Auto Gewerbe Verband Schweiz Union professionnelle suisse de l'automobile Unione professionale svizzera dell'automobile



SCHUTZKONZEPT FÜR ÜBERBETRIEBLICHE KURSE UND WEITERBILDUNGEN IN DER AUTOMOBILBRANCHE UNTER COVID-19:

Version V4: 19. Oktober.2020, gültig ab 18. Oktober 2020

Einleitung

Der Bundesrat verschärft die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26); in folgenden Punkten: Änderung vom 18. Oktober 2020: Maskenpflicht; private Veranstaltungen; Empfehlungen Homeoffice.

Aufgrund dieser Änderungen ist eine Anpassung des bestehenden Schutzkonzepts vom 23. Juli nötig geworden

Menschen sollen weiterhin die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen.

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, wie Schulungsbetriebe in der Automobilbranche die Vorgaben eines Schutzkonzepts erfüllen können, die gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage und COVID-19-Verordnung 3, für öffentlich zugängliche Betriebe obligatorisch sind.

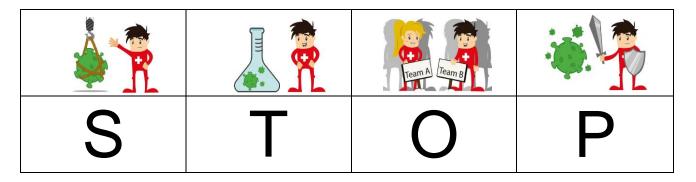
Dieses Grobkonzept ersetzt das bisherige Schutzkonzept, welche der AGVS unter COVID-19 veröffentlicht hat. Es dient der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die **folgenden Vorgaben** eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. **Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche** sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen **verantwortlich**.

- Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
- Alle Personen in öffentlich zugänglichen Räumen tragen eine Schutzmaske
- Distanzregel: 1,5 Meter (vorher 2 Meter).
- Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschrankungen vorgesehen werden).
- Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.
- Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.

1



Art. 11 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie regelt den Vollzug, die Kontrollen und die Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der COVID-19 Epidemie.

Art. 11 Vollzug, Kontrollen und Mitwirkungspflichten

- ¹ In Anwendung der Gesundheitsschutzbestimmungen von Artikel 6 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 obliegt der Vollzug von Artikel 10 den Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung.
- ² Die zuständigen Vollzugsbehörden können in den Betrieben und an Örtlichkeiten jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen.
- ³ Die Arbeitgeber müssen den zuständigen Vollzugsbehörden den Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren.
- ⁴ Die Anordnungen der zuständigen Vollzugsbehörden bei deren Kontrollen vor Ort sind unverzüglich umzusetzen.

BETROFFENER ARBEITSORT

Name	Adresse

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

	Vorgaben	Umsetzungstandard
1.1	Die Mitarbeitenden waschen sich mit Wasser und Seife oder desinfizieren sich die Hände, bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Betreuung von Teilnehmenden sowie vor und nach Pausen	Waschgelegenheit mit Wasser, Seife und Einweghandtüchern ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Arbeitnehmende sind instruiert.
1.2	Die Teilnehmenden sollen sich bei Betreten der Gebäude die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Hän- dedesinfektionsmittel desinfi- zieren können	Waschgelegenheit mit Wasser, Seife und Einweghandtüchern ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Teilnehmenden sind informiert.

	Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln).		
1.3	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Vor der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Kursutensilien etc. sollen die Hände gereinigt werden.	

2A. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5m Distanz zueinander.

	Vorgaben	Umsetzungstandard	
	Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen		
2.1	Zonen sind klar markiert	Bewegungszonen, Arbeitszonen und Wartezonen sind voneinander getrennt. Abstand ist durch Bodenmarkierungen oder mit Absperrband sichergestellt. Wenn nötig, Wege am Boden mit farbigem Klebeband und Abstände klar markieren. Gegebenenfalls Einbahnregelung an Ein- und Ausgängen einrichten.	
		Bereiche, welche nur für Mitarbeitende bestimmt sind, markieren und vor unbefugtem Zutritt schützen.	
		Wo nötig, Trennscheiben oder abgehängte Folien als "Spuckschutz" anbringen.	
	1.5m Distanz in WC Anlagen sicherstellen.		
2.2	Distanz von 1.5m zwischen Personen gewährleisten	Markierungen anbringen.	
		Raumteilung	
2.3	Personen an Arbeitsplätzen sind 1.5m voneinander getrennt	1.5m zwischen Arbeitsplätzen sind sichergestellt, oder Raumteilung erfolgt mittels Paravents oder Trennscheiben um alle Personen im Betrieb zu schützen. Gegebenenfalls jeweils einen Arbeitsplatz frei lassen oder Schutzmasken tragen	
2.4	Theoretischer Unterricht	Der Abstand von 1.5m von Person zu Person sollte wenn möglich gewährleistet sein. Auch hier gilt neu ein Maskenobligatorium	
	Anzahl Person	en im Betrieb und am Arbeitsplatz begrenzen	
2.5	Die maximale Anzahl Personen im Unternehmen und pro Raum ist limitiert damit der Mindest- abstand von 1.5m eingehalten werden kann	1 Person auf 2.25 m ² Fläche als Richtwert.	
	Dienstleistung online anbieten, falls möglich.		
2.6	Personen halten während Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen Abstand	Der Mindestabstand in diesen Räumen wird mittels baulicher Massnahmen oder mittels eines Zeitmanagements gewährleistet.	

2B. GESICHTSMASKEN

Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020:

Art. 3b

Personen in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben sowie in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs

¹ Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, in Wartebereichen von Bahn, Bus und Tram und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen.

Art. 13 Bst.

a Mit Busse wird bestraft, wer: a. als Betreiber oder Organisator vorsätzlich seine Verpflichtungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 5a, Artikel 6 Absätze 1–3 oder Artikel 6b nicht einhält.

Verstösse gegen die Maskenpflicht können gestützt auf das Epidemiengesetz mit Busse bis 10'000 Franken bestraft werden.

Aus der Verordnung Änderungen ab 18.10.

Als Gesichtsmasken gelten, gleich wie bei Artikel 3a (Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs) und Artikel 6b (Wett-kampfspiele professioneller Ligen) Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmaske im Sinne der vorliegenden Bestimmung dar.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
2.6	Alle Personen in öffent- lich zugänglichen Räu- men müssen eine Ge- sichtsmaske tragen	Der Betrieb stellt sicher, dass alle Personen in seinen Räumlich- keiten die Vorschrift einhalten. Gilt auch während des Theoreti- schen Unterrichts
2.7	Zulässige Ausnahmen in Garagenbetrieben	Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Betrieb tätig sind und Kundenkontakt haben, kann der Betreiber einen alternativen wirkungsvollen Schutz durch Schutzvorrichtungen bereit stellen wie z.B. grossflächige Kunststoff- oder Glasscheiben mit nur kleingefassten Öffnungen, die sich zudem nicht auf Kopfhöhe befinden dürfen.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

	Vorgaben	Umsetzungstandard
		Oberflächen und Gegenstände
3.1	Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Oberflächen und Gegenstände im Kunden- und Arbeitsbereich z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel täglich zu reinigen.
3.2	Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden regelmässig reinigen	Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Werkzeuge, Kaffeemaschinen und andere Gegenstände sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel täglich zu reinigen.
		Kontaktpunkte im und am Fahrzeugen sowie Modellen werden vor jedem Gebrauch (Postenwechsel) mit Einwegtüchern gereinigt. Wo möglich Einweg-Schutz verwenden. Z.B. für Sitz, Lenkrad, Schalthebel, Handbremshebel usw.

	Sanitäre Anlagen		
3.3	Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen	Mindestens eine tägliche Reinigung der WC-Anlagen. Bei intensiver Nutzung mehrmals täglich reinigen.	
3.4	Hände abtrocknen	Möglichkeiten zum hygienischen Händetrocknen (z.B. Papierhandtücher) schaffen.	
	Abfall		
3.5	Kontakt mit möglicherweise in- fektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Handschuhe, Besen, Schaufel, etc.) verwenden.	
		Nach Möglichkeit sind Abfalleimer mit fussbetätigtem Deckel zu verwenden.	
Lüften			
3.6	Für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch in Räumen sorgen	Mehrmals täglich für ca. 10 Minuten lüften.	

4. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

	Vorgaben	Umsetzungstandard
4.1	Schutz vor Infektion	Keine kranken Mitarbeitende vor Ort arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken.
		Teilnehmende bei auftretenden Symptomen von anderen Personen isolieren und schnellstmöglich nach Hause schicken.

5. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

	Vorgaben	Umsetzungstandard
5.1	Händehygiene	Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
		Wenn immer möglich ist mit persönlichem Handwerkzeug zu arbeiten.
		Verzichten auf das Weiterreichen von Anschauungsmaterial von Person an Person (z.B. während des theoretischen Unterrichts).
5.2	Tröpfcheninfektion verringern	Wenn bei Arbeiten der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann, sind Hygienemasken zu tragen. Ergänzend dazu kann ein Gesichts-Schutz getragen werden.
5.3	Unterrichtsgestaltung / Arbeiten an Auto und Modellen	Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so ange- passt, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. Instrukti- onen direkt am Modell vermeiden, bei dem der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Alternativen wie z.B. Videos anwenden.
5.4	Bei Gruppen Arbeiten oder Instruktionen	Lerngruppen möglichst klein halten. Die Gruppenkonstellation die gesamte Dauer bestehen belassen.
5.5	Richtiger Umgang mit persönli- chem Schutzmaterial	Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial.

		Einwegmaterial (Masken, Handschuhe, etc.) werden richtig angezogen, verwendet und entsorgt.
5.6	Externe Durchführungen	Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (Bspw. In Seminarhotels, in Unternehmen etc.). Die Massnahmen werden gemäss gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

6. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

	Vorgaben	Umsetzungstandard
		Information der Teilnehmende
6.1	Information der Teilnehmende	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang. Download des Kampanien Materials unter : https://bag-coronavi-rus.ch/downloads/
		Teilnehmende beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygi- eneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hinweisen.
		Teilnehmende nach Möglichkeit vor dem Besuch über die Situation im Unternehmen und die Vorschriften des Bundes informieren. Z.B. mit Info-Mail oder Videos.
		Teilnehmende darauf hinweisen, dass Personen, die einzelne COVID-19-Smyptome zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
		Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
		Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID- Verordnung aufweisen, wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten.
	Information der Mitarbeitenden	
6.2	Information der Mitarbeitenden	Information aller Mitarbeitenden über deren Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen (siehe auch <u>AGVS Homepage</u>).

7. MANAGEMENT

Mitarbeitende über Gebrauch von Schutzmaterial und Regeln instruieren, Vorräte für Material sicherstellen, Erkrankte isolieren.

	Vorgaben	Umsetzungstandard
7.1	Kantonale Richtlinien	Kantonale Vorschriften werden eingehalten.
7.2	Instruktion der Mitarbeitenden	Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Schutz- und Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang mit Teilnehmenden.
7.3	Organisation der Mitarbeitenden	Arbeit in gleichen Teams, um Durchmischung zu vermeiden

7.4	Vorrat sicherstellen	Seifenspender, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel sowie Reinigungsmittel regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
		Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachbestellen.
7.5	Erkrankte Mitarbeiter	Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.
7.6	Reinigungsplan	Reinigungspläne erstellen und auf Einhaltung kontrollieren.
7.7	Umsetzung Schutzkonzept	Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutz- konzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

ZUSAMMENFASSUNG

Alle	Standardmassnahmen	werden im	Unternehmen	angewendet [
Alle	Standardmassnahmen	werden im	Unternehmen	angewendet,	ausser folgende	Massnahmen:

ABWEICHUNG VON DEN STANDARDMASSNAHMEN

Abweichung	Erklärung

ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN

Unterschrift und Datum: _____

Zusätzliche Massnahmen	Erklärung			
ANHÄNGE				
Anhang	Zweck			
Verantwortliche Person: Vorname, Name, Position				